

Samtgemeinde Elbtalau

Beschlussvorlage (öffentlich) (2/0332/2015)	
Datum:	Dannenberg (Elbe), 30.07.2015
Sachbearbeitung:	Herr Kern , Fachbereich 2 Finanzen

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	TOP
Ausschuss für interkommunale Zusammenarbeit, Finanzen, Personal und Tourismus der Samtgemeinde Elbtalau		Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Elbtalau		Vorberatung	
Rat der Samtgemeinde Elbtalau		Entscheidung	

1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Wasserverband Dannenberg - Hitzacker kAÖR

Beschlussvorschlag:

Die 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Wasserverband Dannenberg – Hitzacker kAÖR wird beschlossen.

Sachverhalt:

a) Der Verwaltungsrat der Wasserverband Dannenberg – Hitzacker kAÖR hat in seiner Sitzung am 07.07.2015 die anliegende Änderung der Unternehmenssatzung empfohlen. Hintergrund der Änderung ist, dass der Verwaltungsrat bei der Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers keinen Entscheidungsspielraum hat, daher ist die in der Satzung festgelegte Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrates überflüssig.

Zuständig ist das Rechnungsprüfungsamt (RPA), welches drei Möglichkeiten hat:

- 1.) RPA prüft selbst
- 2.) RPA beauftragt einen Dritten mit der Prüfung
- 3.) Der zu prüfende Betrieb sucht selbst nach einem Prüfer und macht dem RPA einen Vorschlag zur Genehmigung. Hierbei befindet sich der Betrieb im Vergaberecht und muss dazu Kriterien festlegen, an die man dann auch gebunden ist.

Die Beschlussfassung über diese Satzung obliegt dem Rat der Samtgemeinde Elbtalau.

b) In der gleichen Sitzung des Verwaltungsrates wurde die Thematik der Sitzungsgelder der Verwaltungsratsmitglieder angesprochen. In § 6 Abs. 12 der Unternehmenssatzung ist geregelt, dass diese an Sitzungsgeld das zweifache desjenigen bei der Samtgemeinde bekommen. Bis heute bekommen die VR-Mitglieder beim WV 30,00 Euro, die Mitglieder des Samtgemeinderates jedoch seit einiger Zeit 20,00 Euro, so dass beim Wasserverband 40,00 Euro gezahlt werden müssen.

Es soll darüber diskutiert werden, ob diese Regelung beibehalten oder geändert (z.B. auf das 1,5 fache) werden soll. Eine Änderung wäre für die Zukunft, etwa ab dem 01.01.2016 denkbar, eine Beibehaltung der bisherigen Regelung ist aber genauso gut möglich.

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

- keine

Anlagen:

- 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Wasserverband Dannenberg – Hitzacker kAÖR

